

Tarifvertrag

Altersgerechtes Arbeiten

(TV Altersgerechtes Arbeiten)

zuletzt geändert durch TV Nr. 197

Stand: März 2019

Herausgegeben und bearbeitet

Deutsche Post AG

Zentrale

Bonn

Vorbemerkungen**Seite 2**

Der TV Altersgerechtes Arbeiten wurde durch die nachfolgenden Tarifverträge geändert bzw. ergänzt:

TV Nr.	vom	über	in Kraft ab	in Kraft bis
159	05.10.2011	Einführung des TV Altersgerechtes Arbeiten	01.11.2011	
173	23.06.2014	§§ 2 und 4, Anpassung an RV-Leistungsverbesserungsgesetz	01.07.2014	
178	21.01.2016	§ 1 Buchstabe d), § 6 Absatz 2	01.01.2016	
183	07.09.2016	Neufassung § 5a Abs. 4 Satz 6	01.07.2016	
192	06.11.2017	Neufassung § 5a Abs. 4	01.12.2017	
197	07.12.2018	Änderung § 2 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 5a Abs. 2 und § 10 Abs. 1, Wegfall der Anlage 1c und 1d	01.03.2019	

Inhalt**Seite 3**

Präambel:	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Voraussetzungen	4
§ 3 Dauer der Altersteilzeitarbeit	5
§ 4 Arbeitszeit	6
§ 5 Finanzielle Regelungen	7
§ 5a Altersteilzeitentgelt, Aufstockung, Bemessungsgrundlage während der Arbeitsphase	7
§ 5b Altersteilzeitentgelt, Aufstockung, Bemessungsgrundlage während der Freistellungsphase	11
§ 6 Weitere Leistungen in der Altersteilzeit	12
§ 7 Urlaub	12
§ 8 Nebentätigkeiten	12
§ 9 Datenschutz	13
§ 10 Inkrafttreten, Laufzeit	13
 Anlage 1: Übergangsregelungen	13
Anlage 2: Verfahren in besonderen Einzelfällen	16

Präambel:

Die Tarifvertragsparteien stellen mit diesem Tarifvertrag ein geeignetes und innovatives Instrument zur Bewältigung des demografischen Wandels und zur Gestaltung alter(n)sgerechten Arbeitens bereit. Die Tarifvertragsparteien wollen mit diesem Tarifvertrag die körperliche Beanspruchung und die Arbeitsbelastung älterer Arbeitnehmer spürbar reduzieren und somit den Verbleib dieser Arbeitnehmer bei der Deutschen Post AG in der Regel bis zum Erreichen der jeweiligen gesetzlichen Regelaltersgrenze fördern. Dieser Tarifvertrag stellt kein Instrument zur Beschleunigung des Personalabbaus dar.

§ 1**Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmer, die unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages der Deutschen Post AG fallen, soweit sie Mitglied der [ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft oder der Kommunikationsgewerkschaft DPV] sind, und die Bedingungen des Altersteilzeitgesetzes erfüllen.

Hiervon ausgenommen sind:

- a) Arbeitnehmer, die bereits eine Altersteilzeit nach dem TV Altersteilzeit (TV Nr. 37 d) vereinbart haben,
- b) Arbeitnehmer, die in einem ruhenden Beamtenverhältnis stehen,
- c) Arbeitnehmer, die unter Wegfall des Entgelts beurlaubt sind,
- d) Arbeitnehmer, bei denen zum Zeitpunkt des Beginns der Leistungsfall nach dem Tarifvertrag betriebliche Altersversorgung der Deutsche Post AG (TV bAV Post, Nr. 179) oder dem Tarifvertrag zur Regelung des Besitzstandes aus der bisherigen VAP-Zusatzversorgung (TV BZV) eingetreten ist oder die einen Rentenantrag auf eine Betriebsrente Post neu nach einem der beiden Tarifverträge oder auf eine gesetzliche Rente gestellt haben.

§ 2**Voraussetzungen**

(1) Die Altersteilzeit wird auf Antrag des Arbeitnehmers bei Erfüllung der nachfolgenden Voraussetzungen gewährt, wenn der Arbeitnehmer

- das 55. Lebensjahr vollendet hat,

- gemäß TV Nr. 160 (Zeitwertkonto) ein Wertguthaben von mindestens 55 Punkten zum Zeitpunkt des Eintritts in die Altersteilzeit erreicht. Abweichend hiervon gelten für Arbeitnehmer, die vor dem 01. Januar 1957 geboren sind, die Wertguthaben-Punkte gem. Anlage 1a und für Arbeitnehmer mit einem Grad der Behinderung unbefristet von mindestens 50 %, die vor dem 01. Januar 1959 geboren sind, die Anlage 1 b.

(2) Den Antrag kann der Arbeitgeber nur bezogen auf den Beginn der Altersteilzeit nach sachlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung des betrieblichen Interesses ablehnen.

(3) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, sich vor Abschluss des Altersteilzeitarbeitsvertrages über die rechtlichen Bedingungen der gesetzlichen Sozialversicherung und der betrieblichen Altersversorgung zu den Auswirkungen aufgrund der Altersteilzeit beraten zu lassen und eine qualifizierte Rentenauskunft einzuholen. Dies ist der Deutsche Post AG schriftlich mitzuteilen. Liegt der Deutschen Post AG die schriftliche Mitteilung des Arbeitnehmers nicht vor, ist der Antrag abzulehnen.

Für die Beratung ist der Arbeitnehmer von der Arbeit im nötigen zeitlichen Umfang freizustellen.

(4) Der Antrag auf Altersteilzeit ist mindestens 6 Monate vor dem geplanten Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zu stellen. Dem Arbeitnehmer wird spätestens 2 Monate vor dem Beginn der beantragten Altersteilzeit schriftlich die Entscheidung mitgeteilt. Der Betriebsrat wird rechtzeitig und umfassend informiert.

§ 3

Dauer der Altersteilzeitarbeit

(1) Die Altersteilzeit darf 24 Monate nicht unterschreiten.

(2) Die Altersteilzeit ist auf längstens 120 Monate begrenzt. Dabei muss sich das Altersteilzeitarbeitsverhältnis mindestens auf die Zeit erstrecken, bis eine gesetzliche Rente wegen Alters beansprucht werden kann. Für den Arbeitnehmer besteht keine Verpflichtung die frühestmögliche Rente mit Rentenabschlägen in Anspruch zu nehmen. Das Ende der Altersteilzeit und die Zusicherung im unmittelbaren Anschluss danach in Rente zu gehen ist bei Abschluss des ATZ-Vertrages zu vereinbaren.

(3) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis endet

- a) mit Ablauf des im Altersteilzeitarbeitsvertrag genannten Datums,
- b) spätestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Arbeitnehmer die Regelaltersgrenze gem. § 35 SGB VI erreicht,

Protokollnotiz:

Abweichend hiervon gilt für die Geburtsjahrgänge , die vor dem 01. Januar 1964 geboren sind, die Regelaltersgrenze gem. § 235 Abs. 2 SGB VI.

- c) mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, für den der Arbeitnehmer eine Rente wegen Alters tatsächlich bezieht.
- d) in Fällen der befristeten oder unbefristeten Rente wegen voller Erwerbsminderung oder wegen Unfall mit Ablauf des Kalendermonats, der der ersten Rentenzahlung vorausgeht – bei rückwirkender Rentengewährung ist der Kalendermonat in dem der Rentenbescheid zugestellt wird maßgebend oder
- e) mit Ablauf des Tages, an dem der Arbeitnehmer sich arbeitslos meldet.

(4) Erlischt bei einem Arbeitnehmer im Falle des Absatzes 3 Buchst. d) der Anspruch auf eine befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung oder wegen Unfall, ist er auf seinen Antrag unverzüglich und nach Möglichkeit zu gleichwertigen Bedingungen im Rahmen einer neuen Altersteilzeitvereinbarung nach den Bedingungen dieses Tarifvertrages wieder einzustellen. War dieser Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Beendigung von dem besonderen Kündigungsschutz für ältere Arbeitnehmer erfasst, ist er zu gleichwertigen Bedingungen wieder einzustellen.

(5) Das Recht zur Kündigung nach den gesetzlichen und tarifvertraglichen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 4**Arbeitszeit**

(1) Im Rahmen der Altersteilzeit ist die Wochenarbeitszeit auf die Hälfte der vor Beginn der Altersteilzeitarbeit arbeitsvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit i. S. des Altersteilzeitgesetzes zu reduzieren. Für die Beschäftigung im Rahmen der Altersteilzeitarbeit muss die Pflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung (mehr als geringfügige Beschäftigungen gem. § 8 SGB IV in der jeweils gültigen Fassung) gegeben sein.

(2) Die reduzierte Arbeitszeit verteilt sich gleichmäßig für die Dauer der gesamten Altersteilzeit auf die Hälfte der vor Beginn der Altersteilzeitarbeit arbeitsvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit. Die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit im Kontinuitätsmodell kann bei betrieblicher Notwendigkeit durch eine ungleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit im Jobsharing realisiert werden.

In besonders gelagerten Einzelfällen regelt sich das weitere Verfahren nach Maßgabe der Anlage 2.

(3) Beim Übergang in das Altersteilzeitarbeitsverhältnis bleibt die bisherige tarifliche Eingruppierung gewährleistet. Ebenso wird sicher gestellt, dass durch den Eintritt in das

Altersteilzeitarbeitsverhältnis sich der Einsatzbereich (z.B. Zustellung, stationäre Bearbeitung) nicht ändert.

(4) Verfügt der Arbeitnehmer über ein Wertguthaben nach dem TV ZWK mit mindestens 55 Wertguthabepunkten, ist dies bei Abschluss der Altersteilzeitvereinbarung in ein Altersteilzeitwertguthabenkonto umzuwandeln. Der Arbeitnehmer ist unter Beachtung von § 10 TV Nr. 160 von der Arbeit freizustellen, wenn das Wertguthaben auf dem Altersteilzeitwertguthabenkonto ausreicht, dem Arbeitnehmer vom Beginn der Freistellungsphase bis zur Beendigung der Altersteilzeit monatlich das Altersteilzeitentgelt nach § 5b zu zahlen.

Protokollnotiz zu Absatz 4:

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1, 2. Spiegelstrich Satz 2 reicht es aus, wenn der Arbeitnehmer über Wertguthabepunkte gem. Anlage 1a bzw. Anlage 1b verfügt.

§ 5

Finanzielle Regelungen

(1) Der Arbeitnehmer erhält in der Altersteilzeit

- in der Arbeitsphase das Altersteilzeitentgelt nach § 5a,
- in der Freistellungsphase das Altersteilzeitentgelt nach § 5b
- sowie weitere Leistungen nach § 6.

(2) Der Aufstockungsbetrag wird auch während des Bezugs von Krankenentgelt oder Krankengeld gewährt. Während der Dauer des Bezugs von Krankengeld wird kein Krankengeldzuschuss bzw. keine Krankenbeihilfe gewährt.

§ 5a

Altersteilzeitentgelt, Aufstockung, Bemessungsgrundlage während der Arbeitsphase

(1) Der Arbeitnehmer erhält für die Dauer der Altersteilzeitarbeit in der Arbeitsphase auf Basis der einzelvertraglich vereinbarten durchschnittlichen Wochenarbeitszeit (Altersteilzeitarbeitszeit) das entsprechende Teilzeitarbeitsentgelt nach den jeweils geltenden tarifvertraglichen Regelungen.

Protokollnotiz zu Abs. 1:

Das variable Entgelt für die Zeit vor der Freistellung wird in der Freistellungsphase nachgezahlt.

Während der Altersteilzeit wird abweichend von den tarifvertraglichen Regelungen das 13. Monatsentgelt (§ 8 ETV-DP AG) in den Kalenderjahren, in denen ganz oder teilweise Altersteilzeitarbeit geleistet wird, nach der arbeitsvertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit für die Altersteilzeitarbeit bemessen.

(2) Während der Altersteilzeit wird das jeweilige monatliche Teilzeitarbeitsentgelt einkommensabhängig um einen Aufstockungsbetrag erhöht. Hierzu wird das aus den Einkommensbestandteilen nach Abs. 3 Buchst. a) jeweils zu ermittelnde monatliche Netto-Bemessungsteilzeitarbeitsentgelt einkommensabhängig auf mindestens 79 v. H. bis höchstens 87 v. H. des jeweiligen monatlichen Bemessungsbruttoentgelts nach Absatz 3 Buchst. b) unter Zugrundelegung der vor Beginn der Altersteilzeit arbeitsvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit i. S. des Altersteilzeitgesetzes, gemindert um die gewöhnlich anfallenden gesetzlichen Abzüge (Bezugs-Nettoentgelt), aufgestockt.

1. Der Aufstockungsbetrag setzt sich bis zu einer Dauer der Altersteilzeit von 72 Monaten zusammen aus

a) der Grundaufstockung in Höhe von 79 v. H. und

b) einer einkommensabhängigen Zusatzaufstockung aus dem Demografiefonds gemäß der nachstehenden Formel:

$$\left(\text{EGr 9 höchste Stufe} - \text{individuelles Entgelt} \right) * \frac{38,5}{\text{Individuelle WAZ}}) * \frac{8}{\text{EGr 9 höchste Stufe} - \text{EGr 3 höchste Stufe}} = \text{Aufstockungsprozentpunkte}$$

2. Sofern das Altersteilzeitarbeitsverhältnis über die Dauer von 72 Monaten hinausgeht, setzt sich der Aufstockungsbetrag für jeden weiteren Monat zusammen aus

a) der Grundaufstockung in Höhe von 70 v. H. und

b) einer Zusatzaufstockung aus dem Demografiefonds in Höhe von 9 v. H. zuzüglich weiterer einkommensabhängiger Aufstockungsprozentpunkte gemäß der nachstehenden Formel:

$$\left(\text{EGr 9 höchste Stufe} - \text{individuelles Entgelt} \right) * \frac{38,5}{\text{Individuelle WAZ}}) * \frac{8}{\text{EGr 9 höchste Stufe} - \text{EGr 3 höchste Stufe}} = \text{Aufstockungsprozentpunkte}$$

Das individuelle Entgelt setzt sich zusammen aus dem Monatsgrundentgelt gemäß § 2 ETV-DP AG, der Besitzstandszulage Lohn bzw. Besitzstandszulage Vergütung (Besitzstand Urlaubsgeld und Zuwendung bleiben jeweils unberücksichtigt) und dem nach Anhang 1 Teil B bzw. Anhang 2 Teil B ETV-DP AG ermittelten Sicherungsbetrag und wird für die Berechnung der Aufstockungsprozentpunkte einmalig auf Basis des Monats vor Beginn der Altersteilzeit ermittelt. Die Entgeltbandbreite bemisst sich aus der Differenz der jeweils höchsten Gruppenstufe der Entgeltgruppe 9 und der Entgeltgruppe 3. Die nach der Formel ermittelten zusätzlichen Aufstockungsprozentpunkte werden für die gesamte Dauer der Altersteilzeit festgelegt.

Ist der Demografiefonds erschöpft, wird keinen weiteren Altersteilzeitanträgen stattgegeben.

(3) Einkommensbestandteile (Bemessungsgrundlage) sind

a) für das Teilzeitentgelt

- das Monatsgrundentgelt gemäß § 2 Abs. 1 ETV-DP AG aus der Entgeltgruppe, in die der Arbeitnehmer eingruppiert ist,
- das Urlaubsgeld gem. § 7 ETV-DP AG,
- das 13. Monatsentgelt gem. § 8 ETV-DP AG,
- die vermögenswirksamen Leistungen,
- der gezahlte Betrag variables Entgelt gem. § 21 und § 24 ETV-DP AG i.V. mit Anhang 1 Teil A Abs. 12 bzw. Anhang 2 Teil A Abs. 11,
- für Arbeitnehmer, die unter § 30 Abs. 1 ETV-DP AG fallen, die Besitzstandszulage Lohn und die Besitzstandszulage Zulagen, Zuschläge und Entschädigungen gem. Anhang 1 ETV-DP AG,
- für Arbeitnehmer, die unter § 30 Abs. 2 ETV-DP AG fallen, die Besitzstandszulage Vergütung und die Besitzstandszulage Zulagen, Zuschläge und Entschädigungen gem. Anhang 2 ETV-DP AG,
- die Zuschläge gem. § 15 ETV-DPAG, die Aufwandsentschädigung für Zusteller und Kraftfahrzeugführer (§ 16 Abschn. B und C), der Urlaubsentgeltzuschlag gem. § 25 MTV-DP AG und der Krankenentgeltzuschlag gem. § 28 MTV-DP AG.

b) für das Bezugs-Nettoentgelt

- das Monatsgrundentgelt gemäß § 2 Abs. 1 ETV-DP AG aus der Entgeltgruppe, in die der Arbeitnehmer eingruppiert ist,
- das Urlaubsgeld gem. § 7 ETV-DP AG,
- das 13. Monatsentgelt gem. § 8 ETV-DP AG,
- die vermögenswirksamen Leistungen,
- der gezahlte Betrag variables Entgelt gem. § 21 und § 24 ETV-DP AG i.V. mit Anhang 1 Teil A Abs. 12 bzw. Anhang 2 Teil A Abs. 11,
- für Arbeitnehmer, die unter § 30 Abs. 1 ETV-DP AG fallen, die Besitzstandszulage Lohn und die Besitzstandszulage Zulagen, Zuschläge und Entschädigungen gem. Anhang 1 ETV-DP AG,
- für Arbeitnehmer, die unter § 30 Abs. 2 ETV-DP AG fallen, die Besitzstandszulage Vergütung und die Besitzstandszulage Zulagen, Zuschläge und Entschädigungen gem. Anhang 2 ETV-DP AG,

- die Zuschläge gem. § 15 ETV-DPAG, die Aufwandsentschädigung für Zusteller und Kraftfahrzeugführer (§ 16 Abschn. B und C), der Urlaubsentgeltzuschlag gem. § 25 MTV-DP AG und der Krankenentgeltzuschlag gem. § 28 MTV-DP AG aus dem Teilzeitentgelts gemäß Abs. 3 Buchstabe a) multipliziert mit dem Faktor 2.

(4) Für die Ermittlung des um die gewöhnlich anfallenden gesetzlichen Abzüge geminderten jeweiligen monatlichen Bruttoentgelts werden pauschal die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, angesetzt. Ein Wechsel von Steuerklasse 5 nach 4 oder 3 oder von Steuerklasse 4 nach 3 im Zeitraum von 12 Monaten vor Abschluss des Altersteilzeitarbeitsvertrages bis zum Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses bleibt unberücksichtigt. Ausgenommen hiervon sind Wechsel, die nach § 39 Abs. 5 EStG oder infolge gesetzlicher Bestimmungen (z. B. Ehescheidung, Verrentung oder Tod des Ehegatten, Eheschließung) erfolgten. Individuelle Besteuerungskriterien finden keine Berücksichtigung. Die Beitragsfreiheit in der Kranken- oder Rentenversicherung bleiben außer Betracht. Für die Krankenversicherung ist der allgemeine Beitragssatz gem. § 241 SGB V sowie der jeweilige für das Kalenderjahr bekannt gegebene bundesdurchschnittliche Zusatzbeitrag gem. § 242a SGB V bis zu einer Höhe des Zusatzbeitrages von 0,9% zu berücksichtigen.

§ 5b**Altersteilzeitentgelt, Aufstockung, Bemessungsgrundlage während der Freistellungsphase**

(1) In der Freistellungsphase, in der der Arbeitnehmer gemäß § 4 Absatz 4 von der Arbeit freigestellt wird, wird anstelle des Teilzeitarbeitsentgelts nach § 5a Abs. 1 ein monatliches Entgelt aus dem Altersteilzeitwertguthabenkonto gezahlt. Das monatliche Entgelt bestimmt sich aus dem Durchschnitt der Bruttomonatseinkommen der letzten zwölf Monate vor Beginn der Freistellungsphase ohne Aufwendungsersatz, beitragsfreien Zulagen oder Zuschlägen und vermögenswirksamen Leistungen gem. § 9 ETV-DP AG sowie ohne tarifvertraglich vereinbarter jährlicher Sonderzahlungen.

Es gelten die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen im Zeitpunkt der Entnahme.

(2) Für die Aufstockung des Altersteilzeitentgelts in der Freistellungsphase gilt § 5a Abs. 2 bis 4 entsprechend; § 5a Abs. 3 findet dabei mit folgenden Maßgaben Anwendung:

- Für das variable Entgelt ETV-DP AG während der Freistellungsphase ist die letzte Beurteilungsstufe bzw. Gesamtbeurteilungsstufe maßgebend.
- Bei Arbeitnehmern mit Besitzstand Zulagen, Zuschläge und Entschädigungen ist an Stelle des Besitzstands Zulagen, Zuschläge und Entschädigungen gemäß Anhang 1 und Anhang 2 ETV-DP AG sowie der Zuschläge gem. § 15 ETV DPAG, der Aufwandsentschädigung für Zusteller und Kraftfahrzeugführer (§ 16 Abschn. B und C), des Urlaubsentgeltzuschlags gem. § 25 MTV-DP AG und des Krankenentgeltzuschlags gem. § 28 MTV-DP AG der nach Anhang 1 Teil B bzw. Anhang 2 Teil B ETV-DP AG ermittelte Sicherungsbetrag in voller Höhe zu berücksichtigen.
- Bei Arbeitnehmern ohne Besitzstand Zulagen, Zuschläge und Entschädigungen wird für die Zuschläge gem. § 15 ETV DPAG, der Aufwandsentschädigung für Zusteller und Kraftfahrzeugführer (§ 16 Abschn. B und C), des Urlaubsentgeltzuschlags gem. § 25 MTV-DP AG und des Krankenentgeltzuschlags gem. § 28 MTV-DP AG der Durchschnitt aus den in den letzten 12 Monaten tatsächlich gezahlten Beträgen zu Grunde gelegt.

(3) Die vermögenswirksamen Leistungen gem. § 9 ETV-DP AG, das Urlaubsgeld gem. § 7 ETV-DP AG, das 13. Monatsentgelt gem. § 8 ETV-DP AG und der Besitzstand Zuwendung/Urlaubsgeld gem. Anhang 1 Teil A bzw. Anhang 2 Teil A ETV-DP AG werden während der Freistellungsphase weiterhin von der Deutschen Post AG gezahlt.

(4) Während der Freistellungsphase werden neben den in Abs. 2 und 3 beschriebenen Leistungen keine weiteren materiellen Arbeitgeberleistungen erbracht.

§ 6

Weitere Leistungen in der Altersteilzeit

(1) Der Arbeitgeber zahlt für Zeiten mit Entgeltanspruch zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe des Beitrags, der auf 80 v. H. des Regelarbeitsentgelts für die Altersteilzeit, begrenzt auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 v. H. der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze und dem Regelarbeitsentgelt, entfällt, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 lit. b in Verbindung mit § 6 Abs. 1 ATG).

Das Regelarbeitsentgelt für die Berechnung des Rentenzusatzbeitrags bemisst sich ausschließlich nach den gesetzlich zu berücksichtigenden Entgeltbestandteilen.

(2) Für die betriebliche Altersversorgung nach dem Tarifvertrag betriebliche Altersversorgung der Deutsche Post AG (TV bAV Post, Nr. 179) bzw. Tarifvertrag zur Regelung des Besitzstandes aus der bisherigen VAP-Zusatzversorgung (TV BZV) gilt Folgendes:

Abweichend von § 2 Abs. 5 TV bAV Post, Nr. 179 bzw. § 2 Abs. 1 TV BZV werden die Zeiten der Altersteilzeitarbeit nicht mit der tatsächlichen Wochenarbeitszeit, sondern mit einer Arbeitszeit von 0,9 der vor Beginn der Altersteilzeit arbeitsvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit i. S. des Altersteilzeitgesetzes berücksichtigt.

(3) Sterbegeld gem. § 14 MTV-DP AG und Jubiläumszuwendung gem. § 13 MTV-DP AG werden während der gesamten Zeit der Altersteilzeit nach der vor Beginn der Altersteilzeit arbeitsvertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit i. S. des Altersteilzeitgesetzes gezahlt.

§ 7

Urlaub

(1) Der Arbeitnehmer hat in der Arbeitsphase Anspruch auf Erholungsurlaub nach den jeweils geltenden Tarifvertragsbestimmungen.

(2) Urlaub ohne Entgelt ist ausgeschlossen, sofern dadurch eine Altersteilzeit von 24 Monaten unterschritten wird.

§ 8

Nebentätigkeiten

Während der Altersteilzeit dürfen keine Nebentätigkeiten ausgeübt werden, die nach den Regelungen des SGB III in der jeweils gültigen Fassung versicherungspflichtig sind.

§ 9**Datenschutz**

(1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten der Arbeitnehmer ist gestattet, soweit sie für die ordnungsgemäße Umsetzung oder zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen dieses Tarifvertrages erforderlich ist. Dies umfasst auch die Weiterleitung solcher Daten an Dritte. § 11 BDSG bleibt unberührt.

(2) Soweit aufgrund gesetzlicher Änderungen die ausdrückliche Einwilligung des einzelnen Arbeitnehmers erforderlich wird, wird diese umgehend eingeholt.

§ 10**Inkrafttreten, Laufzeit**

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01. März 2019 in Kraft. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres – frühestens zum 31. Dezember 2025 – schriftlich gekündigt werden.

Die Nachwirkung ist ausgeschlossen. Tritt der Tarifvertrag außer Kraft, werden die bereits vereinbarten Altersteilzeitarbeitsverhältnisse weiterhin so behandelt, wie dies im Tarifvertrag vorgesehen war.

(2) Soweit sich die im Zusammenhang mit diesem Tarifvertrag stehenden gesetzlichen Regelungen oder Rahmenbedingungen des Altersteilzeitarbeitsgesetzes oder der Sozialgesetzbücher ändern, werden die Tarifvertragsparteien auf Antrag einer Seite in Verhandlungen über eine Anpassung der tariflichen Bestimmungen eintreten.

Anlage 1a:**Übergangsregelungen für Arbeitnehmer, die vor dem 01. Januar 1957 geboren sind**

Abweichend von § 2 Abs. 1, zweiter Spiegelstrich Satz 1 gelten für die Wertguthaben der Arbeitnehmer, die vor dem 01. Januar 1957 geboren sind, die in der Tabelle aufgeführten Punkte:

Wertguthabepunkte Zeitwertkonto	
Geburtsjahr	Punkte
vor 1953	0 Punkte
1953	11 Punkte
1954	22 Punkte
1955	33 Punkte
1956	44 Punkte

Anlage 1b:

Übergangsregelungen für Arbeitnehmer mit einem Grad der Behinderung unbefristet von mindestens 50%, die vor dem 01. Januar 1959 geboren sind

Abweichend von § 2 Abs. 1, zweiter Spiegelstrich Satz 1 gelten für die Wertguthaben der Arbeitnehmer mit einem Grad der Behinderung unbefristet von mindestens 50%, die vor dem 01. Januar 1959 geboren sind, die in der Tabelle aufgeführten Punkte:

Wertguthabenpunkte Zeitwertkonto	
Geburtsjahr	Punkte
vor 1955	0 Punkte
1955	11 Punkte
1956	22 Punkte
1957	33 Punkte
1958	44 Punkte

Anlage 2: Verfahren in besonderen Einzelfällen

In besonders gelagerten Einzelfällen kann nur im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer die während der Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses anfallende Arbeitszeit so verteilt werden, dass die Arbeitszeit in der ersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses geleistet wird und der Arbeitnehmer anschließend entsprechend des von ihm erworbenen Zeitguthabens aus Altersteilzeit von der Arbeit freigestellt wird. Für die Zeit der Freistellung findet § 5a entsprechende Anwendung.

- (1) Arbeitnehmer hat anteilig für jeden Monat der Arbeitsphase Anspruch auf Erholungsurlaub.
- (2) Die Barabgeltung von Urlaubsansprüchen ist ausgeschlossen. Die Abwicklung des nicht in Anspruch genommenen Urlaubs des laufenden Urlaubsjahres erfolgt am Ende der Arbeitsphase.
- (3) Sofern die Altersteilzeit auf 24 Monate begrenzt ist, ist ein Urlaub ohne Entgelt ausgeschlossen.
- (4) Endet in einem solchen Fall das Altersteilzeitarbeitsverhältnis vorzeitig, so erhält der Arbeitnehmer die etwaige Differenz zwischen dem nach § 5 Abs. 1 gezahltem tariflichen Entgelt einschließlich des Aufstockungsbetrages nach § 5 Abs. 2 und dem Entgelt seiner tatsächlichen Beschäftigung, dass er ohne Eintritt in die Altersteilzeit erhalten hätte. Bei Tod steht der Anspruch den Erben zu.